

Aktenzeichen:

12_RJ_78/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

In Sachen

am 17. September 1964

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 17. September 1964,
an der mitgewirkt haben

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t
und Bundesrichter S c h m i d t h a l s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichterin Dr. K o l b
und Bundessozialrichter F o x
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 30. November
1961 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander Kosten nicht zu
erstatten.

Von Rechts wegen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Die Ehe der Klägerin mit dem Versicherten Johann Z wurde durch rechtskräftig gewordenes Urteil des Landgerichts Würzburg vom 8. August 1950 aus dem alleinigen Verschulden des Versicherten geschieden.

Durch Urteil des Amtsgerichts Ochsenfurt vom 6. September 1951 wurde der Versicherte verurteilt, an die Klägerin eine monatliche Unterhaltsrente von DM 60.-- für die Zeit vom 1. Juli 1951 an zu zahlen. Durch gerichtlichen Vergleich vom 17. Februar 1953 wurde diese Verpflichtung dahin geändert, daß der Versicherte sich für die Dauer seiner damals bestehenden Arbeitslosigkeit zur Zahlung eines monatlichen Unterhaltsbetrages von DM 15.-- verpflichtete. Aus diesem Vergleich wurde gegen den Versicherten, der inzwischen wieder in einem Beschäftigungsverhältnis stand, am 26. Juli 1956 vollstreckt. Am 25. September 1956 schied der Versicherte aus seinem Arbeitsverhältnis aus und erhielt seit dem 1. Januar 1957 eine Rente wegen Berufsunfähigkeit in Höhe von monatlich DM 148.--. Am 2. Februar 1959 ist der Versicherte verstorben.

Der Versicherte zahlte der Klägerin im letzten Jahr vor seinem Tode keinen Unterhalt. Die Klägerin hatte keinerlei Einkommen aus eigener Arbeit. Ihr Lebensunterhalt wurde durch Fürsorgeunterstützung und durch das Einkommen ihrer Tochter sichergestellt.

Der Antrag der Klägerin vom 19. Februar 1959 auf Gewährung der Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres geschiedenen Mannes lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 11. Januar 1960 mit der Begründung ab, der Versicherte sei zur Zeit seines Todes wegen Krankheit zur Unterhaltsleistung nicht fähig gewesen und habe auch keinen Unterhalt geleistet.

- 3 -



- 3 -

Durch Urteil vom 14. September 1960 hat das Sozialgericht (SG) die Klage abgewiesen. In den Gründen seiner Entscheidung hat es ausgeführt, der Versicherte sei weder zur Unterhaltsleistung nach dem Ehegesetz (EheG) verpflichtet gewesen, noch habe er tatsächlich zur Zeit seines Todes Unterhalt geleistet. In dem zwischen dem Versicherten und der Klägerin zustande gekommenen Prozeßvergleich könne auch ein "sonstiger Grund" im Sinne von § 1265 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nicht gesehen werden.

In ihrer Berufung hat die Klägerin vor allem darauf hingewiesen, daß der Versicherte nach dem Fremd- und Auslandsrentengesetz (FAG) Anspruch auf eine so hohe Rente gehabt hätte, daß er sie habe unterstützen können.

Das Berufungsgericht hat diese Berufung durch Urteil vom 30. November 1961 zurückgewiesen.

Es hat im wesentlichen ausgeführt: Die Voraussetzungen keiner der Alternativen des § 1265 RVO seien erfüllt. Eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung des Versicherten zur Zeit seines Todes habe der Klägerin gegenüber nicht bestanden. Denn der Versicherte habe zur Zeit seines Todes nur über eine monatliche Rente von DM 148,-- verfügt, die kaum ausreichte, seinen eigenen Unterhalt zu decken. Eine ihm etwa nach dem FAG zustehende höhere Rente könne nicht berücksichtigt werden, da der Versicherte zur Zeit seines Todes über diese noch nicht verfügen konnte.

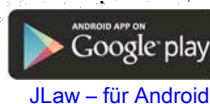
Der gerichtliche Unterhaltsvergleich könne nur als "sonstiger Grund" im Sinne von § 1265 RVO angesehen werden, wenn es sich um eine bewußte zusätzliche, neben der aus dem EheG bestehenden Verpflichtung zur Unterhaltszahlung handele. Dies sei aber hier nicht der Fall.

Unterhalt sei auch im letzten Jahr vor dem Tode des Versicherten nicht gewährt worden.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Gegen dieses ihr am 17. Januar 1962 zugestellte Urteil hat die Klägerin durch Schriftsatz ihres Prozeßbevollmächtigten vom 15. Februar 1962 am 16. Februar 1962 Revision eingelegt und diese mit Schriftsatz ihres Prozeßbevollmächtigten vom 15. März 1962 am 16. März 1962 begründet. Sie rügt die Verletzung des § 1265 RVO durch das Berufungsgericht. Entgegen dessen Ansicht müsse ein Unterhaltsurteil und ein gerichtlicher Unterhaltsvergleich als "sonstiger Grund" im Sinne des § 1265 RVO angesehen werden.

Die dem Versicherten ab 1. Januar 1959 auf Grund des neuen FAG zustehende höhere Rente müßte dazu führen, dessen Unterhaltsfähigkeit seit dem 1. Januar 1959 anzunehmen. Seit dieser Zeit bestehe also wieder eine Unterhaltsverpflichtung nach dem EheG.

Sie beantragt,

das angefochtene Urteil und das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom 14. September 1960 sowie den angefochtenen Bescheid der Beklagten aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Witwenrente zu gewähren und die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Das amtsgerichtliche Unterhaltsurteil und der spätere gerichtliche Unterhaltsvergleich seien vom Berufungsgericht zutreffend nicht als "sonstiger Grund" im Sinne des § 1265 RVO angesehen worden. Außerdem sei seit dem Erlaß des Urteils bzw. dem Abschluß des Prozeßvergleichs eine wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten eingetreten, auf Grund dessen er vor seinem Tode nicht mehr fähig gewesen sei, an die Klägerin Unterhalt zu zahlen.



- 5 -

Eine etwaige Erhöhung der Rente des Versicherten auf Grund des FAG sei erst nach seinem Tode, wenn auch rückwirkend vom 1. Januar 1959 an, eingetreten, so daß er in Wirklichkeit bei seinem Tode über entsprechende höhere Einnahmen noch nicht habe verfügen können. Diese Erhöhung könne also seine Leistungsfähigkeit und damit seine Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Klägerin nicht begründen.

Die zulässige Revision ist nicht begründet.

Wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum in Übereinstimmung mit der Beklagten und dem SG entschieden hat, steht der Klägerin ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach § 1265 RVO (sog. Geschiedenenwitwenrente) nicht zu.

Da der Versicherte während der Zeit des letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes vor seinem Tode, d.h. seit dem 1. Januar 1957, nur auf seine Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von zuletzt DM 148,-- monatlich angewiesen war, war er nicht in der Lage, der Klägerin irgendeinen Unterhalt zu leisten. Denn dieser Betrag reichte kaum aus, seinen eigenen notwendigen Unterhalt sicherzustellen, wie auch zwischen den Beteiligten nicht streitig ist. Kann ein geschiedener Ehemann nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen den angemessenen Unterhalt seiner früheren Ehefrau nicht bestreiten, ohne den eigenen angemessenen Unterhalt zu gefährden, so müssen sich beide eine entsprechende Herabsetzung des für sie maßgebenden angemessenen Unterhalts gefallen lassen. Jedenfalls aber müssen dem früheren Ehemann, dessen Unterhaltsverpflichtung sich, wie hier, nach § 58 EheG 46 richtet, die für seinen notwendigen Unterhalt erforderlichen Mittel belassen werden. Wenn sich auch die Höhe des für den früheren Ehemann notwendigen Unterhalts nach den örtlichen Verhältnissen richtet und auch zu bedenken ist, daß die Unterhaltskosten der Jahre 1958 und 1959 niedriger waren als heute,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

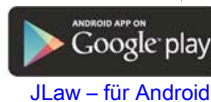
so bleibt doch, daß ein Betrag von 148.-- DM monatlich kaum den eigenen notwendigen Unterhalt des Versicherten decken konnte. Eine etwaige Erhöhung dieser Rente nach dem Fremd- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (FANG) vom 25. Februar 1960 (BGBl I 93) mußte außer Betracht bleiben, weil diese Erhöhung, auch wenn sie rückwirkend zum 1. Januar 1959 eingetreten ist, doch dem Versicherten vor seinem Tode noch nicht zur Verfügung stand, seine Unterhaltsfähigkeit zu dieser Zeit also durch diese später erfolgte Rentenerhöhung tatsächlich noch nicht berührt worden ist. Zu dieser Zeit war dieser Anspruch nämlich noch nicht realisierbar, da der Versicherte weder die Feststellung noch die Auszahlung dieses Betrages von der Beklagten verlangen konnte (vgl. dazu SozR RKG § 65 Bl. Aa 1 Nr. 1). Im Ergebnis hat daher das Berufungsgericht zu Recht entschieden, daß eine Unterhaltsverpflichtung des Versicherten gegenüber der Klägerin vor seinem Tode nicht bestanden hat. Denn wenn er nicht unterhaltsfähig war, bestand auch keine Unterhaltsverpflichtung.

Es war weiter zu prüfen, ob nicht in den beiden Unterhaltstiteln, d.h. dem amtsgerichtlichen Unterhaltsurteil und dem dieses abändernden Prozeßvergleich, sonstige Gründe im Sinne des § 1265 RVO zu sehen sind. Nach der inzwischen ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind Unterhaltstitel grundsätzlich "sonstige Gründe" im Sinne des § 1265 RVO. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn der Versicherte vor seinem Tode die Wirkungen eines solchen Titels nach den Grundsätzen der §§ 323, 767 der Zivilprozeßordnung (ZPO) hätte beseitigen können. Denn es geht nicht an, einen Titel, aus welchem die Klägerin zukünftig ihren Unterhalt nicht hätte sicherstellen können, weil sie bei einem Vollstreckungsversuch die Erhebung dieser Abänderungsklage nach § 323 ZPO und eine gerichtliche Aufhebung des Titels erwirken mußte, einer materiellen Unterhaltsverpflichtung gleichzubehandeln, aus der ohne dem Tod des Versicherten der zukünftige Unter-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

halt der Klägerin sichergestellt gewesen wäre, und deshalb durch eine Hinterbliebenenrente ersetzt wird. Da sowohl seit dem Erlaß des amtsgerichtlichen Unterhaltsurteils als auch zusätzlich noch seit dem Abschluß des abändernden Prozeßvergleichs eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen des Versicherten eingetreten ist und er seit dem 1. Januar 1957 berufsunfähig und auf seine Berufsunfähigkeitsrente angewiesen ist, und er seit dieser Zeit unterhaltsunfähig ist, stellten diese Titel keine Zukunftssicherung der Klägerin, die durch eine Unterhaltsrente zu ersetzen wäre, dar. Nach alledem hat also auch ein Unterhaltsanspruch aus "sonstigen Gründen" im Sinne des § 1265 RVO vor dem Tode des Versicherten nicht bestanden.

Da der Versicherte der Klägerin im Jahre vor seinem Tode auch keinen Unterhalt geleistet hat, wie das Berufungsgericht unangefochten festgestellt hat, bestehen die Voraussetzungen keiner der Alternativen des § 1265 RVO.

Somit erweist sich das angefochtene Urteil im Ergebnis als zutreffend, so daß die Revision gegen dieses Urteil zurückgewiesen werden mußte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)